

2018

Praxisbericht

WIE UMGEHEN MIT HATE SPEECH?

Anna-Katharina Meßmer

Laura-Kristine Krause

Dieser Bericht bietet einen umfassenden Einstieg in das Thema Hate Speech. Er stellt dessen verschiedene Erscheinungsformen vor und beleuchtet, warum Personen zum Ziel von Hassattacken werden. Anschließend destilliert er aus einer Praxisperspektive erfolgreiche Handlungsansätze gegen Hate Speech und gibt betroffenen Institutionen sowie Entscheiderinnen und Entscheidern Empfehlungen für den Umgang mit Hass im Netz. Leitfragen sind dabei: Welche Ansätze haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen? Wo laufen Bemühungen gegen Hate Speech ins Leere – und weshalb? Mit Hilfe welcher gesetzgeberischen und regulatorischen Maßnahmen kann besser gegen Hate Speech vorgegangen werden?



**DEMO
CRACY** LAB

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
II. WAS IST HASS IM NETZ?	4
1. Wer ist mit Hass im Netz konfrontiert?	4
2. Wie äußert sich Hass im Netz?	5
2.1 Cybermobbing	5
2.2 Trolling	5
2.3 Beleidigung	6
2.4 Doxing	6
2.5 Hate Speech – juristische Abgrenzung vs. Definition in der Praxis	6
2.6 Abgrenzung von anderen Begriffen in der Netzdebatte	8
2.7 Zwischenfazit	9
III. ANSÄTZE GEGEN HATE SPEECH	9
1. Moderieren und Kuratieren von Online-Plattformen	9
2. Counter Speech als zentraler Handlungsansatz im Umgang mit Hate Speech	10
3. Monitoring von Hate Speech zur Identifikation von Mustern	11
4. Hilfe für Betroffene	12
5. Informationen und Weiterbildung zum Schwerpunkt Hate Speech	14
6. Rechtliches Vorgehen gegen Hate Speech	16
IV. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM VORGEHEN GEGEN HATE SPEECH	17
V. FAZIT	19
VI. ANNEX: INTERVIEWTE EXPERTINNEN UND EXPERTEN	20

Dieser Text entstand zwischen November 2017 und April 2018.

I. Einleitung

Seit einigen Jahren wird in der breiten Öffentlichkeit zunehmend darüber diskutiert, wie politische und gesellschaftliche Debatten im Internet und besonders auf sozialen Plattformen geführt werden. Dabei wird eine „Verrohung“ des öffentlichen digitalen Raumes und eine Zunahme persönlicher Angriffe in Form von Bedrohungen und Beleidigungen von Einzelpersonen ebenso wie von (Bevölkerungs-)Gruppen konstatiert.

Der englische Begriff „Hate Speech“, der in Deutschland nicht juristisch definiert ist, verzeichnet dabei eine enorme Konjunktur¹ und hat sich als eine Art Sammelbegriff für verbale Angriffe im Internet und eine Vielzahl spezifischer Probleme in digitalen Öffentlichkeiten etabliert. Dabei ist Hassrede im Internet kein Phänomen, das erst in den vergangenen Jahren aufgekommen ist², genauso wenig wie Hass und Beleidigungen. Spezifika digitaler Öffentlichkeiten sind – letzteres zeigt auch ein Blick in das Strafgesetzbuch. Doch die wachsende Bedeutung des Internets im öffentlichen sowie im privaten Leben übersetzt sich in eine gewachsene Bedeutung der Beschaffenheit eben dieser digitalen Kommunikationsräume für das gesellschaftliche Klima und auch für die persönliche Unversehrtheit der Einzelnen. Diese Entwicklung treibt nicht nur von Hate Speech betroffene Privatpersonen um, sondern auch Journalistinnen und Journalisten, Verlage und politische Akteurinnen und Akteure, für die die Auseinandersetzung mit Hassrede im Internet längst zum beruflichen Alltag geworden ist.

Höchst aktuell ist und bleibt die Frage, wie man Hate Speech am besten begegnen kann und wie in digitalen Räumen persönliche Bedrohungen und Beleidigungen zu verhindern sind. Damit verknüpft ist die Frage, wie digitale Diskurse überhaupt gelingen können und ob es

möglich (und wünschenswert) ist, in diese auch gesetzgeberisch einzugreifen. Spätestens seitdem im Oktober 2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zur Regulierung von Social-Media-Plattformen in Kraft getreten ist, steht im Mittelpunkt der Debatte eine Auseinandersetzung darüber, welche Strategie geeignet ist, um Hate Speech zu bekämpfen. Gelingt dies mit technischen Lösungen, juristischen Antworten oder bildungspolitischen Initiativen?

Für viele betroffene Privatpersonen und Organisationen ist Hate Speech kein neues Phänomen mehr. Sie haben sich eine wachsende Expertise in der Bewertung erarbeitet und verfügen nunmehr über mehrjährige Erfahrung im Umgang mit Hate Speech. Dies gilt besonders in Bereichen, die sich mit diesem Thema ganz zwangsläufig beruflich auseinandersetzen müssen: in politischen Institutionen, im Journalismus, in der Strafverfolgung sowie in zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Ziel des vorliegenden Praxisberichts ist es, dieses Wissen zu bündeln, aus der Praxisperspektive erfolgreiche Handlungsansätze zum Thema Hate Speech zu destillieren sowie betroffenen Institutionen und Entscheiderinnen und Entscheidern daraus konkrete Handlungsempfehlungen und Orientierungspunkte für den Umgang mit Hass im Netz zu geben. Leitfragen sind dabei: Welche Ansätze haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen? Wo laufen Bemühungen gegen Hate Speech ins Leere – und weshalb? Mit Hilfe welcher gesetzgeberischen und regulatorischen Maßnahmen kann besser gegen Hate Speech vorgegangen werden?

Über diesen Text³

Der vorliegende Praxisbericht bietet einen umfassenden Einstieg in das Thema Hate Speech. Er gibt eine dezidiert fachliche und konzeptionelle Orientierung für die praktische Arbeit im Umgang mit Hate Speech. Er basiert auf Recherchen zum heutigen Stand der Projektlandschaft im Bereich Hate Speech in Deutschland und enthält Best Practice-Beispiele aus dem europäischen Ausland, um vom Umgang mit Hate Speech in

¹ Ein Anhaltspunkt hierfür ist die gestiegene Suche nach dem Begriff „Hate Speech“ in Suchmaschinen. Trend-Tools von Suchmaschinen-Anbietern (z.B. Google Trends) verzeichnen seit 2016 ein deutlich erhöhtes Suchvolumen nach dem Begriff im Vergleich zu den Vorjahren.

² Siehe z.B. Meibauer, Jörg. Hassrede / Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Linguistische Untersuchungen. Gießen. 06/2013. http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/pdf/HassredeMeibauer_2013.pdf.

³ Der Praxisbericht entstand mit Unterstützung von Tobias Dürr, Michael Miebach, Florian Ranft, Wolfgang Schroeder, Stefan Collet, Nele Fritsche, Elisabeth Gniosdorsch, Falco Hüsson, Ferdinand Schmidt-Feuerheerd und Vincent Venus.

anderen Ländern zu lernen.⁴ Zusätzlich speist er sich aus leitfadenorientierten Interviews, die im Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2018 mit Expertinnen und Experten aus den für politische Kommunikationskontexte wichtigen Sektoren Zivilgesellschaft, Journalismus, Politik, Strafverfolgung und Wissenschaft geführt wurden.⁵ Dafür wurden neben Expertinnen und Experten aus Politik und Journalismus dezidiert auch langjährige Aktivistinnen und Aktivisten sowie zentrale Organisationen berücksichtigt, die das Thema Hate Speech aktuell bearbeiten (u.a. Bundeszentrale für politische Bildung, Amadeu Antonio Stiftung, No-Hate-Speech-Movement und betterplace lab). Auch wurde die Perspektive der Strafverfolgung aufgenommen, da sich im Projektverlauf zeigte, dass die bereits befragten Expertinnen und Experten die Strafverfolgung als ein zentrales Feld im Vorgehen gegen Hate Speech ansehen. Aus der Diversität der beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Befragten ergibt sich ein umfassender Überblick über die Herausforderungen, die durch Hate Speech in der Praxis entstehen, ebenso wie über die Strategien und Lösungsansätze, die sich bereits als erfolgreich erwiesen haben.

II. Was ist Hass im Netz?

Dieser Abschnitt widmet sich zunächst denjenigen, die mit Hass im Netz konfrontiert sind. Anschließend beschreibt er die verschiedenen, unter Hate Speech zusammengefassten Phänomene, beleuchtet das juristische Verständnis des Begriffs und grenzt diesen schließlich von anderen Phänomenen und Vorkommnissen im Netz ab.

1. WER IST MIT HASS IM NETZ KONFRONTIERT?

Teil der Annäherung an eine Definition von Hate Speech ist die Beantwortung der Frage, wer überhaupt in welcher Form von Hate Speech oder Hass im Netz betroffen ist. Konfrontiert sind zunächst häufig professionelle Akteurinnen und Akteure in politischen

Institutionen, Initiativen oder journalistischen Organisationen (wie etwa Newsrooms), die digitale Plattformen oder Plattform-Seiten, z.B. eigene Diskussionsforen oder professionelle Twitter-Accounts, betreuen. Hier sind es meist die zuständigen Social-Media-Redakteurinnen und -Redakteure, die sich darum kümmern (müssen), Anfeindungen zu moderieren oder zu melden und mit möglichen Straftatbeständen umzugehen. Diese können sie selbst oder Akteurinnen und Akteure (z.B. Journalistinnen und Journalisten oder Politikerinnen und Politiker) der eigenen Organisation ebenso betreffen wie die Diskutantinnen und Diskutanten auf den betreuten Plattform-Seiten oder in Artikeln und Postings verlinkte Personen. Für ihre Arbeit stehen Social-Media-Redaktionen dabei meist professionelle Strukturen wie etwa Justizariate oder Supervisionen zur Verfügung.

Am schwierigsten ist die Situation für Privatpersonen, die persönlich angegriffen werden.

Doch auch Einzelpersonen sind betroffen. Handelt es sich – wie im Falle von Journalistinnen und Journalisten oder Politikerinnen und Politikern – dabei um Personen, die etwa wegen ihrer Funktion angegriffen werden und ihrerseits ebenfalls in eine professionelle Struktur eingebunden sind, können die persönlichen Auswirkungen gravierend sein. Gleichzeitig gibt es aber auch hier die Möglichkeit, auf die Unterstützung der eigenen Organisation oder Institution zurückzugreifen. Schwieriger ist die Situation für freie Aktivistinnen und Aktivisten, Kinder und Jugendliche sowie überhaupt für Privatpersonen, die persönlich angegriffen werden.⁶ Diese haben deutlich weniger Ressourcen zur Verfügung, um Hate Speech zu „managen“. Dieser Aspekt wurde auch in den Expertinnen- und Experten-Interviews wiederholt angesprochen: So empfanden die interviewten Vertreterinnen und Vertreter politischer Institutionen Hasskommentare gegen eine Institution als deutlich weniger „dramatisch“ als Hassrede, die sich inhaltsgleich gezielt gegen einzelne Personen richtete. Interessant war dabei auch, dass Angriffe

4 Der Praxisbericht stellt diejenigen Maßnahmen aus dem Ausland vor, die im jeweiligen Länderkontext als erfolgreich eingestuft wurden und im Vergleich zu in Deutschland erprobten Ansätzen eine Neuerung darstellen.

5 Für eine vollständige Liste der Interviewten s. Annex.

6 Wie unter 2.5 beschrieben wird, sind von Hate Speech insbesondere Frauen, LGBTIQ*, muslimische, Schwarze und migrantisierte Menschen betroffen, die systematisch von digitalen Plattformen und damit stets auch aus der Öffentlichkeit verdrängt werden.

auf Spitzenpolitikerinnen und -politiker mitunter als Angriffe auf „Institutionen“ und nicht auf die jeweiligen Personen gedeutet und deshalb von den Expertinnen und Experten nicht unmittelbar als Hate Speech gewertet wurden. Dies belegt auch, dass Hate Speech oftmals als persönliches Schicksal und damit weniger in ihrer politischen Dimension wahrgenommen wird.

Hate Speech wird oftmals als persönliches Schicksal und damit weniger in ihrer politischen Dimension wahrgenommen.

Mit Blick auf die Absender von Hate Speech zeigt eine Studie der Universität Zürich, dass Hassnachrichten und Drohungen in den sozialen Netzen häufig unter bürgerlichem Namen gepostet werden⁷ – ein Befund, der sich auch mit den Erfahrungen der für diesen Praxisbericht interviewten Expertinnen und Experten deckt. Diese beschrieben die Verbreitung von Hassnachrichten unter Klarnamen allerdings überwiegend als Entwicklung der letzten Jahre und interpretierten dies als „Normalisierung“ politischen Hasses innerhalb der Gesellschaft und Grenzverschiebung dessen, was öffentlich sagbar sei. Auch europaweite Untersuchungen zeigen, dass Hassphänomene im Netz, besonders im Zuge der Fluchtbewegungen im Jahr 2015, deutlich zugenommen haben.⁸ Der kollektive politische Hass, um den es oft geht, ist dabei nicht spontan, sondern wird vorbereitet und kanalisiert sowie von bestimmten Gruppen inspiriert und geschürt,⁹ zumal rechtspopulistische und rechtsextreme Gruppen auf Social Media-Plattformen sehr gut vernetzt sind.¹⁰ Hass im Netz findet also nicht zufällig und unabhängig vom gesellschaftlichen Kontext statt.

7 Rost, Katja. Stahel, L. Frey, BS. „Digital Social Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media“, in: Plos One 11, 6/ 2016. doi:10.1371/journal.pone.0155923.

8 Malandi, Dina. Schäfer, C. Eichstädt, A. Van de Veire, K. u.a. „Kick Them Back into the Sea. Online Hate Speech Against Refugees“, in: Bericht des International Network Against Cyber Hate. 2016. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/Refugee_Report20161.pdf.

9 Emcke, Carolin. „Raster des Hasses“, in: Republica online. 2016. <https://re-publica.com/de/16/session/raster-des-hasses> (abgerufen am 5.12.2017).

10 Kühl, Eike. „Hetze mit System“, in: ZEIT Online. 14.09.2017. <http://www.zeit.de/digital/internet/2017-09/facebook-afd-geschlossene-gruppen-bundestagswahl> (abgerufen am 7.12.2017).

2. WIE ÄUSSERT SICH HASS IM NETZ?

Für die konkrete Praxis im Umgang mit digitalen Öffentlichkeiten und die Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen ist es zunächst wichtig, sich dem Phänomen definitorisch anzunähern. So stellt sich die Frage, ob Hate Speech anhand juristischer Kategorien oder anhand der Verbreitungskanäle abgegrenzt werden kann. Im Folgenden werden eine Reihe von Strategien und Ausprägungen von Hass im Netz und dessen Verbreitung beschrieben.

2.1 Cybermobbing

Cybermobbing beschreibt systematische Schikane über das Internet. Stärker als bei den anderen Aspekten, die unter Hass im Netz verhandelt werden, spielen hier weniger öffentliche Diskussionen als vielmehr private Chatgruppen (wie etwa auf WhatsApp) ebenso wie der Aspekt der Wiederholung und ein Machtgefälle zwischen den kommunizierenden Personen eine wichtige Rolle.¹¹ Cybermobbing kann neben Verleumdung, Beleidigung und übler Nachrede auch die Straftatbestände der Nachstellung (§238 StGB), der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§201 StGB), der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) sowie der Nötigung und Bedrohung (§§240, 241 StGB) erfüllen. Da Mobbing oft aus dem persönlichen Umfeld erfolgt,¹² spielt hier der Aspekt der Nicht-Ermittelbarkeit von Täterinnen und Tätern eine weniger große Rolle als bei anderen Formen von Hass im Netz.

2.2 Trolling

Ein typisches und netzspezifisches Phänomen ist das so genannte Trollen, wobei der Begriff des „Trolls“ heute oftmals synonym mit „Hater“ (Hasskommentatorinnen und -kommentatoren) verwendet wird. „Trollen“ kommt aus dem Englischen von „trolling with bait“, einer bestimmten Angeltechnik. Trolle „ködern“ (bait = Köder) per Definition andere Diskussionsteilnehmende,

11 vgl. hierzu Ebner, Werner. „Definition von Mobbing“, in: Mobbing in Schulen online. <https://mobbing-in-schulen.de/pages/mobbing.php> (abgerufen am 06.12.2017)

12 vgl. Initiative klicksafe. „(Cyber)Mobbing – Was ist Das?“, in: klicksafe online. <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das/> (abgerufen am 05.12.2017)

etwa um sie zu möglichst unsachlichen und emotionalen Kommentaren zu provozieren, Konflikte innerhalb von Social-Media- oder Foren-Communities hervorzurufen und/oder absichtlich Diskussionen und Kommunikationsabläufe zu stören.¹³ Dabei verfolgen Trolle meist „eine Agenda der diskursiven Böswilligkeit zum eigenen Amüsement“.¹⁴ Die Kultur von Internet-Trollen hat sich in Imageboards (Foren) wie 4Chan und Krautchan formiert und sich schließlich auf die Plattformen journalistischer wie sozialer Medien ausgeweitet. Inzwischen wird Trolling auch professionell eingesetzt, etwa über Trollfabriken, mit deren Hilfe Kommunikation (z.B. in bestimmten Online-Foren oder in Kommentarspalten auf Facebook-Seiten) gestört und/oder gezielte (Falsch-)Informationen verbreitet werden.¹⁵ Trolling ist mitunter weniger als persönlicher Angriff zu verstehen und richtet sich als gezielte Kommunikationsstrategie sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen Gruppen.

2.3 Beleidigung

Während Trolling in erster Linie auf die Störung von Kommunikationsabläufen zielt, richten sich Beleidigungen gegen Personen, die als *Individuen* diskreditiert werden.¹⁶ Bei Beleidigungen handelt es sich laut Strafgesetzbuch um einen Straftatbestand, der auch juristisch geahndet werden kann. Da in digitalen Öffentlichkeiten meist mehr als zwei Personen miteinander kommunizieren, kann gleichzeitig auch der Straftatbestand der üblen Nachrede (§186 StGB) oder der Verleumdung (§187 StGB) erfüllt sein, wobei in der konkreten juristischen Praxis vor allem die Abwägung zwischen den genannten Straftatbeständen und der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1.

13 No Hate Speech.de. „Wer sind Hater*Innen“, No Hate Speech online. <https://no-hate-speech.de/de/wissen/> (abgerufen am 4.12.2017)

14 Ganz, Kathrin und Meßmer, A-K. „Anti-Genderismus im Internet: digitale Öffentlichkeiten als Labor eines neuen Kulturkampfes“, in: Hark, Sabine und Villa, Paula-Irene (Hrsg.): Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. 2015. 59-79. S. 64.

15 vgl. Tota, Felix-Emeric. „Russische Staatstrolche: Zwölf Stunden am Tag in Putins Sinne“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online. 19.03.2015. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/russische-staatstrolche-in-st-petersburg-13493398.html> (abgerufen am 3.12.2017).

16 Stefanowitsch, Anatol. „Was ist überhaupt Hate Speech?“, in: Baldauf, Johannes. Banaszczuk, Y. Koreng, A. Schramm, J. Stefanowitsch, A. „Geh Sterben! Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet“. Amadeu Antonio Stiftung. 2015. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf>. S. 11.

Grundgesetz gedeckten Meinungsfreiheit eine zentrale Rolle spielt.

2.4 Doxing

Doxing, abgeleitet von der englischen Abkürzung „dox“ für documents (Dokumente), beschreibt das gezielte Zusammentragen und Veröffentlichen von privaten oder identifizierenden Informationen über eine Person im Internet (z.B. Enttarnung durch die Veröffentlichung von Kontaktinformationen oder Fotografien).¹⁷ Die veröffentlichten Informationen können dann wiederum von anderen Personen für Drohungen, auch außerhalb des Internets, genutzt werden. Doxing steht oft in Verbindung mit einem Aufruf zu Gewalt oder Drohungen gegen eine gezielt ausgewählte Person. So wird Doxing als Strategie verwendet, um Personen zum Schweigen zu bringen.¹⁸

2.5 Hate Speech – juristische Abgrenzung vs. Definition in der Praxis

Auch wenn Hate Speech als Begriff in Deutschland vor allem im Kontext digitaler Öffentlichkeiten und sozialer Netzwerke aufgekommen ist, so ist das Phänomen an sich kein netzspezifisches. Vielmehr handelt es sich um ein gesellschaftliches Problem, das über die Infrastruktur des Netzes neue Verbreitungschanäle findet – ein Aspekt, der auch von den interviewten Praktikerinnen und Praktikern nachdrücklich betont wurde.

Hate Speech ist kein netzspezifisches Phänomen.

Aus medienwissenschaftlicher Perspektive zeigt sich hier die Ambivalenz, die Medien grundsätzlich innewohnt:¹⁹ Mediale Plattformen sind weder per se „gut“ noch „schlecht“, sondern bilden letztlich das Verhalten ihrer Nutzer ab. Dabei ist auch die Bedeutung der allgemeinen Diskussions- und Kommunikationskultur für die Entstehung von Hassrede und Aufrufen zur Gewalt laut Einschätzung der Praktikerinnen und Praktikern nicht zu unterschätzen.

17 Beschreibung der Methode u.a. bei Sander, Lalon. „Detektivspielen im Internet“, in: Die Tageszeitung online. 11.03.2014. <https://www.taz.de/!5046726/> (abgerufen am 3.12.17).

18 vgl. Ganz und Meßmer, 2015

19 Münker, Stefan. Emergenz digitaler Öffentlichkeiten. Die Sozialen Medien im Web 2.0. Suhrkamp S. 32.

Nicht zuletzt weil er juristisch nicht klar definiert ist, handelt es sich bei Hate Speech in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern um einen politischen (und zunehmend alltagspraktischen) Begriff. So wird er meist als Sammelbegriff für eine Vielzahl von Phänomenen verwendet, die unter anderem auch verschiedene justiziable Delikte betreffen, wie etwa die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) sowie die Ehrverletzungsdelikte der §§ 185 ff StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) und der Bedrohung (§ 241 StGB).

Hate Speech ist in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern ein politischer und kein juristischer Begriff.

Aus den Expertinnen- und Experten-Interviews ergab sich allerdings, dass diese justiziablen Delikte nicht identisch mit dem Verständnis von Hate Speech sind, wie es in den befragten Sektoren Politik, Zivilgesellschaft und Journalismus in der Praxis vorherrschend ist. So orientierten sich die Praktikerinnen und Praktiker in ihrer Definition unter anderem daran, was als wünschenswerte demokratische Debattenkultur im Internet angesehen wird und beschrieben eine deutlich breitere Definition von Hate Speech. Folgt man der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), so lässt sich dann von Hate Speech sprechen „[w]enn Menschen abgewertet, angegriffen oder wenn gegen sie zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird [...]. Oft sind es rassistische, antisemitische oder sexistische Kommentare, die bestimmte Menschen oder Gruppen als Zielscheibe haben.“²⁰ Laut BpB können die unter dem Begriff Hate Speech zusammengefassten Meinungsäußerungen zwar Straftatbestände erfüllen, doch handelt es sich hier – aus rein juristischer Perspektive – oftmals um eine Grauzone.

Darüber hinaus verweist die BpB, ähnlich wie die befragten Expertinnen und Experten, dezidiert auf die Spirale sich verstärkender Hassbotschaften, die ein

20 Bundeszentrale für politische Bildung. „Was ist Hate Speech?“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 12.07.2017. <http://www.bpb.de/252396/was-ist-hate-speech> (abgerufen am 03.12.2017); vgl. auch die sehr ähnliche Definition: Neue Deutsche Medienmacher. „No Hate Speech Movement“, in: Neuen Deutsche Medienmacher online. <http://www.neuemedienmacher.de/projekte/no-hate-speech-movement/> (abgerufen am 12.12.2017)

gesellschaftliches Klima entstehen lässt, „in dem Diskriminierung und Gewalt gegen bestimmte Gruppen legitim erscheinen“.²¹ Dabei spielt auch der in der wissenschaftlichen Fachliteratur für die Definition von Hate Speech so relevante Aspekt der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, die im Extremfall bis zur Entmenschlichung ganzer Bevölkerungsgruppen führen kann, eine zentrale Rolle.²² Hate Speech richtet sich also gegen Personen(gruppen) aufgrund von Eigenschaften, die diesen Personen(gruppen) aufgrund von Geschlecht, Aussehen, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher Befähigung zugeschrieben werden.²³ Auch sprachwissenschaftlich wird unter Hassrede „im Allgemeinen der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen“.²⁴ Zudem schlagen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor, diese Definition um „Dimensionen sozialer Strukturen und Diskriminierungen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Disability“²⁵ zu erweitern.

Sämtlichen dieser Definitionen ist gemein, dass sie nicht deckungsgleich mit den oben bereits benannten justiziablen Delikten sind, sondern über diese hinausgehen. So ist der Straftatbestand der Volksverhetzung z.B. anschlussfähig an den Aspekt der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit der wissenschaftlichen Definition von Hate Speech, umfasst aber weder die Herabwürdigung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung noch nimmt er den Aspekt gesellschaftlicher Machtverhältnisse in den Blick.

21 ebd.

22 Baldauf, Johannes. Banaszczuk, Y. Koreng, A. Schramm, J. Stefanowitsch, A. „Geh Sterben! Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet“. Amadeu Antonio Stiftung. 2015. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf>.

23 vgl. Ganz und Meßmer, 2015. S. 64.

24 Meibauer, 2013. S. 1.

25 Hornscheidt, Lann. „Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender Sprachhandlungen“, in: Meibauer, Jörg (Hrsg.): Hassrede / Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Linguistische Untersuchungen. 06/ 2013. Gießen. 28-58. http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/pdf/HassredeMeibauer_2013.pdf. S.46.

Die fehlende Übereinstimmung von juristischer Praxis und der Hate Speech-Definition der Praktikerinnen und Praktiker ist jedoch kein zwangsläufiger Umstand.

In den Niederlanden und in Norwegen stimmen die Definitionen von Hate Speech in Gesetz und Praxis überein.

So ist z.B. in den Niederlanden in Art. 137c WvS (Wetboek van Strafrecht, das niederländische Strafgesetzbuch) das vorsätzliche mündliche, schriftliche oder bildliche Beleidigen von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung verboten.²⁶ Wer zu einer dieser Taten anstiftet, begeht ebenfalls eine Straftat (Art. 137d WvS). Ähnlich stellt Norwegen in Abschnitt 185 des New Norwegian General Civil Penal Code diskriminierende oder hasserfüllte Rede unter Strafe und definiert diese als diskriminierende oder hasserfüllte Sprache in Bezug auf Hautfarbe oder nationale bzw. ethnische Herkunft, Religion und Glaube, homosexuelle Orientierung oder Behinderung.²⁷ Beide juristischen Definitionen umfassen die wichtigsten Dimensionen von Hate Speech, wie sie von den befragten Expertinnen und Experten definiert wurden.

2.6 Abgrenzung von anderen Begriffen in der Netzdebatte

Zwei Begriffe, die in der aktuellen Debatte um Diskurse in der digitalen Demokratie immer wieder fallen, sind Fake News und Social Bots. Beide Phänomene sind nicht gleichzusetzen mit Hate Speech, haben aber eine Wechselwirkung mit Hass im Netz und können als Verbreitungsstrategien hasserfüllter Kommentare und Botschaften eingesetzt werden:

Fake News

Eine der großen Herausforderungen in der professionellen Betreuung von Social-Media-Kanälen ist der Umgang mit Fake News, die unter anderem von Nutzerinnen und Nutzern in den Kommentarspalten der Web-Angebote von Medien geteilt und verbreitet werden.

26 s. Artikel 137c in Wetboek van Strafrecht, <http://maxius.nl/wetboek-van-strafrecht/artikel137c>.

27 s. §185 in Norwegisches Strafgesetzbuch, https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2005-05-20-28/KAPITTEL_2-5#%C2%A7196.

Dabei ist nicht jede Meldung, die schlicht auf Unwahrheiten basiert, eine Falschnachricht. Die Bezeichnung Fake News gilt vielmehr gezielten „Falschmeldungen, die über das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke verbreitet werden, um die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen“.²⁸ Es handelt sich also um eine meist „virale Verbreitung von Gerüchten und Lügen“,²⁹ um Hass im Netz strategisch zu verbreiten.

In Deutschland steht hinter derartigen Manipulationsversuchen nach derzeitigen Erkenntnissen keine zentrale Organisationsinstanz, sondern es handelt sich eher um eine Praxis, die in sozialen Netzwerken zumeist von rechtspopulistischen und rechtsextremen Gruppierungen angewandt wird.³⁰ Die überwiegende Zahl der Fake News bezieht sich entsprechend auf fremdenfeindliche Gerüchte über angeblich kriminelle Ausländer und Geflüchtete.³¹ Ein konkretes Beispiel für die professionelle Umsetzung von Fake News ist der Blog Halle-Leaks, der mit Falsch-Zitaten von Politikerinnen und Politikern enorme Reichweiten erzielt.³² Dieses und ähnliche Beispiele sind der Grund dafür, dass Medienportale vermehrt sogenannte Faktenfinder (z.B. www.faktenfinder.tagesschau.de) als Gegenstrategie ins Leben rufen. Das Erfinden ebenso wie das Verbreiten von Fake News kann verschiedene Straftatbestände erfüllen, etwa den Straftatbestand der Volksverhetzung (§130 StGB). Werden Falschnachrichten über konkrete Personen verbreitet, können sie zudem den Straftatbestand der Beleidigung (§185 StGB), der üblen Nachrede (§186 StGB) oder der Verleumdung (§187 StGB) erfüllen.

28 Baldauf, Johannes. Dittrich, M. Hermann, M. Kollberg, B. Lüdecke, R, u.a. „Toxische Narrative. Monitoring Rechtsalternativer Akteure“. Monitoringbericht. Amadeu Antonio Stiftung. 2017. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/publikationen/monitoring-2017.pdf>. S. 8.

29 ebd.

30 Reuter, Markus. Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema „Fake News, Social Bots, Hacks und Co. – Manipulationsversuche demokratischer Willensbildungsprozesse im Netz“, im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages, Protokoll-Nr. 18/81. (abgerufen am 17.12.2017)

31 ebd.

32 Schmehl, Karsten. „Diese Webseite verbreitet Fake-Zitate auf Facebook und überholt damit echte Nachrichten“, in: BuzzFeed online. 15.03.2017. https://www.buzzfeed.com/karstenschmehl/die-fake-zitate-von-blog-halle-leaks?utm_term=.dvEzpxWvRN#.sfrjYkebzI (abgerufen am 06.12.2017)

Social Bots

Bei Social Bots (von Roboter) handelt es sich um algorithmenbasierte, automatisiert gesteuerte Accounts in sozialen Netzwerken, die menschliches Kommunikationsverhalten im Netz imitieren können³³ und spontan nicht als gefälschte Accounts zu erkennen sind. Als leicht programmierbares Tool zur automatisierten Verbreitung von Informationen werden Social Bots für die massenweise Verbreitung von Nachrichten genutzt. Dadurch können sie zur gezielten Verbreitung von Fake News oder Hassnachrichten an konkrete Personen genutzt werden. Da diese Automatisierung eine schnelle und umfassende Verbreitung von Meinungen bzw. Informationen ermöglicht, befürchten Expertinnen und Experten letztlich auch eine Veränderung des Meinungsklimas durch Bots.³⁴ Aufgrund des befürchteten Einflusses unter anderem von über Social Bots verbreiteten Fake News im US-Wahlkampf 2016 mussten sich Twitter, Facebook und Google Ende 2017 vor dem US-Kongress verantworten. Auch in Deutschland gab es im Wahljahr 2017 eine Debatte über Social Bots, bei der u.a. ein Verbot von Bots diskutiert wurde.³⁵

2.7 Zwischenfazit

Die Begriffsklärung der einzelnen Phänomene digitaler Öffentlichkeiten zeigt, dass es verschiedene, eng miteinander verwobene Phänomene sind, die auf die eine oder andere Weise zu „Hass im Netz“ beitragen, welche aber nicht selten undifferenziert subsumiert als Hate Speech debattiert werden (z.B. Cybermobbing, Trolling). Hate Speech äußert sich zwar (auch) über das Internet, ist aber nicht internetspezifisch, sondern Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Kommunikationskultur. Der Begriff Hate Speech findet in Deutschland vor allem politisch sowie zunehmend auch alltagsweltlich Anwendung. Aus diesem Grund wird im Folgenden Hate Speech ebenfalls in seiner breiten

(d.h. nicht-juristischen) Definition verwendet, um in der Bewertung und Entwicklung von Handlungsansätzen gegen Hate Speech eine möglichst enge Orientierung an die Praxis zu gewährleisten sowie eine breite Anschlussfähigkeit herzustellen.

III. Ansätze gegen Hate Speech

Grundsätzlich lässt sich zwischen zwei Gegenstrategien im Umgang mit Hate Speech unterscheiden: erstens Strategien, die konkrete Veränderungen des Kommunikationsklimas in digitalen Öffentlichkeiten erzielen möchten, zweitens bildungs- und gesellschaftspolitische Ansätze. Die im Folgenden vorgestellten Strategien speisen sich sowohl aus der Auswertung der einschlägigen Literatur im Bereich Hate Speech als auch aus den Best-Practice-Beispielen der interviewten Expertinnen und Experten.

1. MODERIEREN UND KURATIEREN VON ONLINE-PLATTFORMEN

Der erste Ansatzpunkt im Umgang mit Hate Speech ist die Online-Kommunikation selbst. Ziel ist es, über eine intensive Betreuung der jeweiligen digitalen Diskursräume Hate Speech zu verhindern bzw. in Ausmaß und Wirkung abzumildern. Die vier gängigsten Strategien wurden 2015 in Informationsmaterialien der Amadeu Antonio Stiftung systematisiert und werden von fast allen Expertinnen und Experten als wichtige Orientierung für die eigene Arbeit benannt:³⁶

- **Ignorieren von Hate Speech** (Ziel: Störerinnen und Störer bekommen keine Aufmerksamkeit; Gefahr: Debatten werden von Störerinnen und Störern dominiert, produktive Diskussionen verhindert)
- **Moderieren** (Ziel: Hate Speech nicht unerwidert stehen lassen, Andere zur Gegenäußerung motivieren, Debatten motivieren; sehr ressourcenintensiv und gegebenenfalls verzerrend, da Moderation auch Löschen umfasst)

33 Frischlich, Lena. Boberg, S. Quandt, T., „Unmenschlicher Hass: Die Rolle von Empfehlungsalgorithmen und Social Bots für die Verbreitung von Cyberhate“, in Kaspar, Kai. Gräber, L. Riffi, A. (Hrsg.): Online Hate Speech: Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Digitale Gesellschaft. 04/2017. München 71-81. http://www.grimme-institut.de/fileadmin/Grimme_Nutzer_Dateien/Akademie/Dokumente/SRDG-NRW_04-Online-Hate-Speech.pdf. S. 73.

34 vgl. ebd., S. 74.

35 Heinrich-Böll-Stiftung. „Social Bots“, in: Webseite der Heinrich-Böll-Stiftung. 09.02.2017. <https://www.boell.de/de/2017/02/09/social-bots> (abgerufen am 06.12.2017)

36 Zu den Strategien und ihren Gefahren s. „Geh sterben!“ – Hate Speech und Kommentarkultur im Internet“, 2015

- **Diskutieren** (Ziel: Informationen zur Verfügung stellen und damit Hate Speech begegnen; nur möglich, wenn Diskussion auf einer Plattform stattfindet, die sich als redaktionell zuständig empfindet und Informationen zur Verfügung stellen möchte (z.B. Medienhäuser), sehr ressourcenintensiv).
- **Ironisieren** (Ziel: Humoristisch Haltung zeigen und auch Absurdität von Debatten aufzeigen; Gefahr: Fronten verhärten sich eher, weil Konflikte letztlich nicht aufgelöst werden)

Die Bundeszentrale für politische Bildung griff 2017 die Systematisierung der Amadeu Antonio Stiftung auf und differenzierte sie weiter aus, unter anderem in die Handlungsempfehlungen **Melden** (bei den Plattformbetreiberinnen und -betreibern) und **Löschen** von Kommentaren sowie **zur Anzeige bringen** von Hate Speech, und ergänzte sie zudem um Strategien wie die **Entwicklung von pädagogischen Materialien** und die **Stärkung von Selbstschutz im Internet**.³⁷ Diese Empfehlungen gehen damit zum Teil bereits über Strategien hinaus, die originär auf den Online-Plattformen selbst angewendet werden können.

Besonders in der Praxis politischer Einrichtungen und im Journalismus werden, wie auch die interviewten Expertinnen und Experten betonten, die Strategien, die bei der Betreuung der digitalen Diskursräume ansetzen, in Kombination angewendet.³⁸ Gerade bei journalistischen Medien ist die Moderation von Diskussionen mittlerweile Standard. Die Online-Redaktion der WELT hat sich mit humoristischen und selbstironischen Antworten als Strategie im Umgang mit Hate Speech einen Namen gemacht³⁹ und ist damit auch für andere Akteurinnen und Akteure ein Vorbild. Die Interviews mit Expertinnen und Experten zeigten jedoch auch, dass die Moderation von Kommentarspalten oder Diskussionen unter Postings auf Social Media selbst bei großen

Organisationen schnell die Ressourcengrenzen übersteigt. Einige politische Akteurinnen und Akteure schildern, dass sie Diskussionen auf Social Media nur in den ersten drei Stunden aufmerksam moderieren können, andere berichten von bewussten Entscheidungen, bei gewissen Themen die Kommentarfunktionen von vornherein nicht zu erlauben. Schnelle Abhilfe verspricht oft auch das Löschen von Kommentaren, obwohl sich die Expertinnen und Experten einig waren, dass allein darin keine wirksame und vor allem nachhaltige Strategie gegen Hate Speech liegen kann. Ansätze zur Betreuung der digitalen Diskursräume werden als eine Art „Basisprogramm“ gegen Hate Speech beschrieben, das allerdings keine dauerhafte und abschließend zufriedenstellende Lösung darstellt.

Die Praktikerinnen und Praktiker wünschen sich nutzerfreundlichere Moderationsoberflächen in den sozialen Netzwerken.

Aus der Praxis wurde außerdem berichtet, dass die von Social-Media-Plattformen zur Verfügung gestellten Moderationsoberflächen deutlich nutzerfreundlicher ausgestattet sein müssten, um die meist verästelten Online-Debatten überblicken zu können. Technische Unterstützungstools hierfür sind zwar vorhanden, aber meist kostenpflichtig, weshalb sie für viele zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure keine Option darstellen.

2. COUNTER SPEECH ALS ZENTRALER HANDLUNGSANSATZ IM UMGANG MIT HATE SPEECH

Eine besonders wichtige Strategie, die an dieser Stelle nochmal eigens angesprochen werden soll, ist die sogenannte Counterspeech („Gegenrede“). Hier werden Online-Debatten nicht „laufen gelassen“ sondern als Reaktion auf Hasskommentare aktiv eigene Inhalte entgegengesetzt. Mit Counter Speech wird versucht, Betroffene zu unterstützen. Außerdem wird angestrebt, die Debattenkultur insgesamt zu verändern, indem sowohl Absenderinnen und Absendern von Hate Speech signalisiert wird, dass ihre Kommentare nicht unwidersprochen bleiben als auch still Mitlesende mit Fakten und Informationen versorgt werden. Counter Speech

37 Bundeszentrale für politische Bildung. „Strategien gegen Hass“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 12.07.2017. <http://www.bpb.de/252408/strategien-gegen-hate-speech> (abgerufen am 06.12.2017)

38 Zum Teil fallen diese Strategien auch unter den Begriff Counter Speech, der im nächsten Abschnitt behandelt wird.

39 Bauer, Tina. „Souverän & Schlagfertig: Die Welt hat verstanden wie Social Media funktioniert“, in: Online Marketing. 26.07.2016. <https://onlinemarketing.de/news/interview-die-welt> (abgerufen am 06.12.2017)

wurde von den befragten Expertinnen und Experten als wichtigste praktische Handlungsmöglichkeit im Umgang mit Hate Speech benannt. Sie wird auch deswegen als besonders effektiv beschrieben, weil sie den gezielten Versuch unternimmt, die Debattenkultur zu verändern.

Counter Speech wurde von den befragten Expertinnen und Experten als wichtigste praktische Handlungsmöglichkeit im Umgang mit Hate Speech benannt.

Der systematischen Organisation von Counter Speech auf Facebook und der damit einhergehenden Veränderung digitaler Öffentlichkeiten widmet sich das Projekt **#ichbinhier**, das die gezielte Gegenrede nicht einzelnen Individuen überlassen möchte. Bei **#ichbinhier** handelt es sich um eine geschlossene Facebook-Gruppe, die 2016 von dem Kommunikationsberater Hannes Ley nach Vorbild der schwedischen Gruppe **#jagärhär** als Aktionsplattform gegen Hasskommentare auf Facebook gegründet wurde und heute über 37.800 Mitglieder hat. Das Prinzip ist so einfach wie effektiv: In der Gruppe werden systematisch Facebook-Diskussionen mit besonders vielen Hasskommentaren verlinkt und die Gruppenmitglieder dazu aufgefordert, sich ganz im Sinne klassischer Counter Speech in die jeweiligen Diskussionen einzuschalten, Kommentare anderer Gruppenmitglieder zu liken oder Hass-Postings zu melden. Dazu versehen die kommentierenden Gruppenmitglieder ihre Kommentare mit dem Hashtag **#ichbinhier**. Über kurze Leitfäden werden Mitglieder in der richtigen Diskussionsstrategie geschult, wobei stets ein Kriterium im Mittelpunkt steht: zu jeder Zeit höflich und sachlich zu bleiben. Ziel ist es, respektvoll und sachorientiert gegen den Hass anzuschreiben und sich gleichzeitig die Facebook-Algorithmen zunutze zu machen, indem etwa gute, konstruktive Kommentare systematisch geliked werden, so dass sie in Diskussionen weiter oben erscheinen und mehr Gewicht bekommen.

Die Initiative **#ichbinhier** speist sich allein aus ehrenamtlich-zivilgesellschaftlichem Engagement und wurde 2017 mit dem Grimme Online Award ausgezeichnet. Nahezu alle befragten Expertinnen und Experten nannten **#ichbinhier** als das zentrale

Best-Practice-Beispiel für gelungene Handlungsansätze gegen Hate Speech. Parteien berichteten davon, dass sie im Wahlkampf 2017 ähnliche Unterstützerinnen- und Unterstützerguppen auf Online-Plattformen ins Leben gerufen haben, die sich an dem Prinzip von **#ichbinhier** orientieren.

Aus **#ichbinhier** lassen sich drei zentrale Erkenntnisse zum Erfolg von Counter Speech ablesen:

- **Erstens** ist die Bereitschaft von Menschen offensichtlich groß, sich auch im Netz zivilgesellschaftlich zu engagieren, wenn ihnen ein entsprechender organisatorischer wie kollektiver Rahmen zur Verfügung gestellt wird.
- **Zweitens** ermöglicht die systematische Organisation von Counter Speech in der Gruppe, das Diskussionsklima in digitalen Öffentlichkeiten positiv zu verändern – was von den Expertinnen und Experten, die sich beruflich mit Hate Speech befassen, als deutliche Arbeitsunterstützung und aktive Hilfe benannt wurde.
- **Drittens** zeigt **#ichbinhier**, dass sich Counter Speech idealerweise nicht an denjenigen abarbeitet, die Fake News teilen oder Hasskommentare schreiben, sondern sich an die große Zahl von Mitlesenden richtet und darauf zielt, Hasskommentaren eine konstruktive Debattenkultur gegenüberzustellen.

3. MONITORING VON HATE SPEECH ZUR IDENTIFIKATION VON MUSTERN

Da die Fülle an Hasskommentaren oftmals nicht mehr allein durch Moderation bewältigt werden kann, ist die Entwicklung von Monitoring-Projekten interessant, um ein besseres Verständnis für die Entstehung von Hasskommentaren und insbesondere den Umgang von Plattformbetreiberinnen und -betreibern mit ihnen zu bekommen. Monitoring-Projekte nehmen in den Blick, welche Arten von Hasskommentaren auf den Plattformen sozialer Medien besonders gehäuft auftreten, in welchem Kontext sie stehen, wie die Plattformen gegen (gemeldete) Hasskommentare konkret vorgehen und ob sie möglicherweise stärker in die Pflicht genommen werden können und müssen. Ein solches Monitoring leisten für Deutschland vor allem die folgenden zwei Projekte:

1. **jugendschutz.net** hat mit einer Co-Finanzierung durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ein „Monitoring von Beschwerdemechanismen jugendaffiner Dienste“ aufgesetzt. Zuletzt Anfang 2017 durchgeführt, wurde dabei erhoben, wie schnell die drei Plattformen Facebook, Twitter und YouTube auf die Meldung rechtswidriger Hassbeiträge reagieren und wie viele der gemeldeten Kommentare gelöscht werden. Dabei kommt jugendschutz.net zu dem Ergebnis, dass trotz guter Löschorquoten die Content-Richtlinien der Plattformen deutsche Rechtsverstöße nicht ausreichend abbilden.⁴⁰ Zu ähnlichen Berichtspflichten wurden die Plattformbetreiberinnen und -betreiber auch im NetzDG verpflichtet.

2. Als transnationaler Ansatz wurde bereits 2002 das „**International Network Against Cyber Hate**“ (INACH) gegründet, das auch mit jugendschutz.net zusammenarbeitet. INACH sieht sich der konsequenten Durchsetzung von Menschenrechten im virtuellen Raum verpflichtet und verfolgt eine Strategie aus Interventions- und Präventionsansätzen. Im Projekt „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“ (2016-2017) wurden Hassphänomene mit dem Ziel analysiert, ein Frühwarnsystem aufzubauen, mit Hilfe dessen sich Online-Diskriminierung frühzeitig erkennen, bewerten und bekämpfen lasse.⁴¹

Neben Treibern (z.B. Wahlen oder Anschläge), Trends (z.B. Anstieg von Extremismus) und Tools (z.B. Memes oder Fake News), die mit Hate Speech in Zusammenhang stehen, ermittelt INACH, welche Formen von Hass besonders häufig registriert werden, wie viele der registrierten Hasskommentare im jeweiligen Land strafbar sind und auf welchen Plattformen besonders viele Hasskommentare anfallen (hier liegt Facebook deutlich

vor Twitter und YouTube).⁴² INACH erhebt zudem die Löschorquote der Plattformen und beobachtete für Deutschland bei Facebook wie Twitter zwischen 2016 und 2017 eine abnehmende Bereitschaft zum Entfernen von gemeldeten Hasskommentaren. Wie das von INACH geplante Frühwarnsystem allerdings konkret aussehen soll, bleibt im Projektbericht unklar. Finanziert wurde es u.a. durch das EU-Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

4. HILFE FÜR BETROFFENE

Opfer von Hate Speech oder anderweitig Betroffene sind auf Unterstützung angewiesen, besonders wenn sie in privaten Kontexten mit Hate Speech konfrontiert sind und nicht auf berufliche Unterstützungsstrukturen (etwa ein Justizariat oder eine Pressestelle) zurückgreifen können. Laut der befragten Expertinnen und Experten besteht in der Praxis vordringlich Bedarf bei der Beratung im Hinblick auf juristische Handlungsspielräume sowie technische Fragen (z.B. zum Umgang mit Plattformen) für Opfer von Hate Speech – idealerweise in Form einer leicht auffindbaren, zentralen (digitalen) Anlaufstelle, die in einer akuten Situation psychologische Betreuung ebenso zur Verfügung stellt wie juristischen Beistand. Die Notwendigkeit, sich mit den psychologischen Dimensionen von Hate Speech zu beschäftigen, wurde auch auf der Tagung „NetzOhneHass – Hass im Netz entgegentreten“ der BpB im Juni 2016 im Rahmen des Workshops „Hate Health Clinic – Abgrenzungsstrategien für Betroffene“ thematisiert.⁴³

Der beschriebene Bedarf wird nach Recherchen und Erkenntnissen aus den Interviews derzeit nicht

40 Jugendschutz.net, „Löschung rechtswidriger Hassbeiträge bei Facebook, YouTube und Twitter: Ergebnisse des Monitorings von Beschwerdemechanismen jugendaffiner Dienste“. Themenpapier. Jugendschutz online. https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/17-06_Ergebnisse_Monitoring_Beschwerdemechanismen_Hassbeitraege_jugendschutz.net.pdf.

41 vgl. offizielle Beschreibung des Projekts: International Network Against Cyber Hate. „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“, in: International Network Against Cyber Hate online. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/Research_Report_Remove_short.pdf

42 Berecz, Tamas und Devinat, Ch. „Project Research - Report - Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“. International Network Against Cyber Hate. Jahresbericht 2016-2017. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/publications/INACH_Annual_Report_2016_FINAL.pdf

43 Workshop der Diplompsychologin und Psychotherapeutin Dorothee Scholz, die sich beruflich mit der psychologischen Dimension von Hate Speech – sowohl auf Seiten der Täterinnen und Täter als auch auf Seiten der Betroffenen – auseinandersetzt. Materialien abrufbar unter <https://www.slideshare.net/secret/cswbvelYNwHG4L>

ausreichend durch Beratungsangebote abgedeckt. So existieren zwar Hilfe-Stellen für Opfer von Cybermobbing (wie etwa Juuuport oder das Bündnis gegen Cybermobbing) oder Menschen, die von Gewalt betroffen sind (u.a. das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen), doch ist diesen Angeboten gemein, dass sie nicht spezifisch zu Hate Speech beraten. Auch öffentliche Informationsangebote wie das der polizeilichen Kriminalprävention beschäftigen sich nicht dezidiert mit Hass im Netz.⁴⁴

Seit Juli 2017 existiert die vom Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte **„Meldestelle respect!“** der Jugendstiftung Baden-Württemberg.⁴⁵ Über diese Meldestelle können bundesweit Fälle von Hassrede gemeldet werden, woraufhin von Seiten der Meldestelle etwaige Rechtsverstöße geprüft und an die jeweilige Plattform übermittelt werden. Verstöße gegen §130 StGB (Volksverhetzung) werden zur Anzeige gebracht und im Falle von übler Nachrede, Beleidigung und Verleumdung die Betroffenen beraten. Die Meldestelle bietet neben der organisatorischen und rechtlichen Hilfestellung auch die Möglichkeit, anonym Anzeige zu erstatten und schützt damit die Betroffenen. Letzteres beschränkt sich allerdings auf Verstöße gegen §130 StGB.⁴⁶

Dem Thema Gewalt gegen Frauen im digitalen Zeitalter widmet sich das ebenfalls 2017 initiierte Projekt **„bff: aktiv gegen digitale Gewalt“** des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) in Deutschland. Während der Förderdauer von zwei Jahren baut der bff eine Informationsplattform auf, mit deren Hilfe Betroffene über Schutz-, Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Dabei nimmt der bff als bisher einziger Träger vier zentrale, auch in den Expertinnen- und Experten-Interviews häufig aufgeworfene Handlungsfelder parallel in den Blick: erstens die psychologische Betreuung Betroffener, zweitens die Qualifizierung unterstützender

44 Im Beratungsangebot der polizeilichen Kriminalprävention sind Delikte im Internet als „Cybercrime“ gebündelt, das z.B. Themen wie Cyberbullying, Cyberstalking und Phishing umfasst (s. <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/cybercrime/>). Es gibt kein explizites Angebot zu Hate Speech.

45 Demokratiezentrum Baden-Württemberg. „Meldestelle ‚respect!‘“, in: Webseite des Demokratiezentrums Baden-Württemberg. <http://demokratiezentrum-bw.de/meldestelle-respect/> (abgerufen am 07.12.2017)

46 ebd.

Personen und Systeme (auch im Hinblick auf technische Fragestellungen), drittens die Stärkung der Rechtsdurchsetzung für Betroffene sowie viertens die Verbesserung der Rechtssicherheit im Umgang mit digitaler Gewalt für Fachkräfte.⁴⁷ Das Angebot befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Einen Ansatz, der als „Hilfe zur Selbsthilfe“ umschrieben werden könnte, verfolgt das Projekt **„HateAid“** des Vereins Fearless Democracy e.V. Es richtet sich ebenfalls an Betroffene von Hass im Internet, verwendet allerdings den nicht näher definierten Begriff des „Hate-Storms“. Fearless Democracy wurde im April 2017 von dem Werber Gerald Hensel gegründet, nachdem er selbst Opfer eines Shitstorms geworden war. HateAid hat einen Leitfaden zur Selbsthilfe Betroffener entwickelt und bietet damit eine erste Anlaufstelle für (erwachsene) Betroffene, die sich über etwaige Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren wollen.

In den Niederlanden können sich Opfer von Hassrede an zentrale Stellen wenden.

Ähnlich wie oben als Erkenntnis aus den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten beschrieben, wurde in den Niederlanden der Bedarf einer zentralen Meldestelle für onlinebasierte Diskriminierung identifiziert und 2013 auf Initiative des Ministeriums für Sicherheit und Justiz sowie des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung der „Meldpunt internet discriminatie“ (MiND) gegründet, ein landesweiter Meldepunkt für strafbare, diskriminierende Äußerungen im Internet. Damit haben Opfer von Hassrede die Möglichkeit, sich an eine zentrale Stelle zu wenden. Angesiedelt ist der Meldepunkt bei „NL Confidential“, einer Organisation, die als Mittelstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Parteien in allen Sicherheitsangelegenheiten agiert. Hier kann man Straftaten und z.B. auch Sekten anonym melden. Neben diesen Möglichkeiten bietet die Website auch umfangreiche Informationen zu Diskriminierung, Gleichbehandlung, Handlungsmöglichkeiten und aktuellen Justizfällen.

47 Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e.V. „Aktiv gegen digitale Gewalt: Das haben wir im Projekt vor“, in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. online. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/das-haben-wir-im-projekt-vor.html> (abgerufen am 07.12.2017)

5. INFORMATIONEN UND WEITERBILDUNG ZUM SCHWERPUNKT HATE SPEECH

Den Großteil der Maßnahmen gegen Hate Speech machen Informations- und Weiterbildungsangebote aus, die eine Bandbreite an thematischen Ansätzen abdecken (Sensibilisierung, Fokus auf bestimmte Berufsgruppen etc.). Die meisten Projekte und Maßnahmen gegen Hate Speech werden dabei im Rahmen des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.⁴⁸ Das Bundesprogramm startete im Januar 2015 und läuft bis Ende 2019 mit einer Förder-summe in Höhe von insgesamt 104,5 Millionen Euro. Im Rahmen der Programm-Evaluationen wurden 2017 neue Programmbereiche zur Extremismusprävention und Deradikalisierung eingerichtet, zu denen nun auch ein eigener Programmbereich „Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“ gehört, in dem bis zum Ende der Programmlaufzeit 2019 nun schwerpunktmäßig Projekte gegen Hate Speech gefördert werden.

In der Gesamtschau setzt die Informations- bzw. Weiterbildungsarbeit in Deutschland im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- **Informieren und Sensibilisieren** von Akteurinnen und Akteuren, die mit sozialen Medien und dem Thema Hate Speech (bisher) weniger vertraut sind;
- **Schulung** von Akteurinnen und Akteuren, die mit dem Thema beruflich betraut sind (z.B. Journalistinnen und Journalisten oder Kommunikationsmanagerinnen und -manager);
- **Weiterbildung** von Akteurinnen und Akteuren aus Zivilgesellschaft und Bildungsarbeit;
- **Weitervermittlung von praktischen Tools und Methoden**, um in Workshops Jugendliche und Erwachsene für das Thema Hate Speech zu sensibilisieren;
- **Weiterentwicklung der Erkenntnislage** über die Entstehung von Hate Speech;
- letztlich **Stärkung der Debattenkultur**.

Die Recherchen ergeben also ein insgesamt breites, dezentrales Informations- und Weiterbildungsangebot, das von einer Vielzahl an Trägern durchgeführt

48 Deutscher Bundestag. Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Maßnahmen von Bundesregierung und Unternehmen gegen Hassreden („Hate Speech“) und weitere strafbare Meinungsäußerungen im Internet, Drucksache 18/7941. 2016. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/079/1807941.pdf>

wird. Diese Struktur hat ihre Ursache nicht nur in der Dezentralität des Internets und den föderalen Verhältnissen im Bildungssektor, sondern ist auch darauf zurückzuführen, dass das Thema zunächst ‚bottom up‘ von einzelnen Akteurinnen und Akteuren und Aktivistinnen und Aktivisten vorangetrieben wurde, die aufgrund ihres politischen Engagements oder ihrer beruflichen Tätigkeiten selbst Opfer von Hassrede geworden waren.

Unter anderem als Reaktion auf die Dezentralität der Maßnahmen wurde 2017 die Vernetzungsstelle gegen Hate Speech „**Das NETTZ**“ ins Leben gerufen, die von „Demokratie leben!“ und der Robert-Bosch-Stiftung gefördert und vom betterplace lab betreut wird. Ziel ist es nach eigenen Angaben, einen organisatorischen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen eine „Community der digitalen Zivilcourage“ entsteht, Austausch befördert und das weit verzweigte Wissen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und Initiativen sichtbar gemacht wird.⁴⁹ Die Gründung wurde von den meisten der befragten Expertinnen und Experten begrüßt, zeigt aber auch, dass eine verstärkte Koordinierung der vielen verschiedenen Maßnahmen nötig ist. Die Webseite liefert einen ersten Überblick über die verschiedenen Organisationen, Netzwerke, Projekte und Expertinnen und Experten, die sich aktuell mit dem Thema Hate Speech beschäftigen.

Gefragt nach Best Practice-Ansätzen in der Arbeit gegen Hate Speech nannten besonders die Expertinnen und Experten aus Journalismus und Zivilgesellschaft die Arbeit der **Amadeu Antonio Stiftung** (ASS), die sich aufgrund ihrer Fokussierung auf den Kampf gegen Extremismus als eine der ersten deutschen Stiftungen auch mit Gewalt in digitalen Kommunikationsräumen auseinandergesetzt hat. Mit dem Projekt „Hate Speech entgegentreten. Demokratische Diskussionskultur im professionellen Kontext stärken“⁵⁰ bietet die ASS ein Projekt an, das sich mit Kommunikationsmanagerinnen und -managern (wie Pressesprecherinnen und -sprecher sowie Social-Media-Redakteurinnen und -Redakteure) genau an diejenige Berufsgruppe richtet, die – jenseits der Strafverfolgung – am häufigsten professionell mit

49 Gut.org „Über Uns“, in: Das NETTZ online. <https://www.das-nettz.de/ueber-uns> (abgerufen am 08.12.2017)

50 Bundesverband deutscher Pressesprecher. „BdP engagiert sich gegen Hass Im Netz“, in: Presseportal online. 21.09.2017. <https://www.presseportal.de/pm/56271/3741089> (abgerufen am 10.12.2017)

Hate Speech zu tun haben. Das Projekt wird ebenfalls von „Demokratie leben!“ gefördert und gemeinsam mit dem Bundesverband deutscher Pressesprecher e.V. (BdP) durchgeführt. Informationsbroschüren der ASS beschäftigen sich aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Stiftung vor allem mit verschiedenen (digitalen) rechtspopulistischen und rechtsextremen Kommunikationsstrategien.

Neben dieser auf beruflich betroffene Social-Media-Redakteurinnen und -Redakteure ausgerichteten Bildungsarbeit existieren verschiedene Projekte, die früher ansetzen und sich der Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu Hate Speech für Kinder, Jugendliche sowie Pädagoginnen und Pädagogen widmen. Dies geschieht unter anderem über Workshops, die sich direkt an Jugendliche wenden, wie etwa die Video-Workshops des Projekts „Mehr.Wert“ von 3ALOG, die „Smartcamps“ der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie über Train-the-Trainer-Programme und Bildungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die etwa bei den „Boostcamps“ des Vereins für Jugend und Sozialarbeit im Mittelpunkt stehen. Ziel dabei ist es zumeist, im Sinne des Befähigungsansatzes Pädagoginnen und Pädagogen wie Jugendliche zunächst für das Thema zu sensibilisieren, aber auch konkrete Gegenmaßnahmen und Handlungsoptionen vorzustellen. Hinzu kommen Projekte wie etwa „LOVE-Storm – Gemeinsam gegen Hass im Netz“ des Bundes für Soziale Verteidigung, die neben Bildungsangeboten selbst konkrete Handlungsstrategien für digitale Zivilcourage erproben (etwa durch ein Melde- und Alarmsystem oder gezielte Aktionen). Weitere zentrale Informationsangebote werden von jugendschutz.net zum Thema Strategien rechter Hassrede im Netz und von der Bundeszentrale für politische Bildung bereitgestellt, die auch eine umfassende Liste von Informationsangeboten führt, auf die an dieser Stelle verwiesen sei.⁵¹

Kampagnen als Informationskanal

Eine weitere mögliche Strategie, um über Hate Speech aufzuklären und für die damit einhergehenden Probleme zu sensibilisieren, können Kampagnen sein. Diese wurden von den befragten Expertinnen und Experten

⁵¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. „Hate Speech“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung, 18.08.2016. <http://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/medienpaedagogik/231236/hate-speech> (abgerufen am 10.12.2017)

tendenziell kritisch beurteilt, weil sie als wenig wirksam gelten und eher als „Schaufensterpolitik“ wahrgenommen werden. Weitgehend positiv bewertet wurde allerdings aufgrund des breiten und internationalen Bündnisses die Kampagne „**No-Hate-Speech-Movement**“.

Öffentliche Kampagnen wurden als eher wenig wirksam eingeschätzt.

„No Hate Speech Movement“ wurde 2012/13 als Initiative des Europarats von diversen internationalen Jugendorganisationen gegründet. Die Bewegung ist in mehr als 40 Ländern aktiv und setzt sich für Meinungsfreiheit durch „Safe Spaces“ (sichere Räume) ein. Zentrales Anliegen ist es, Betroffene über verschiedene Aktionen, (nationale) Kampagnen und konkrete Arbeit vor Ort zu stärken und die Akzeptanz von Hate Speech zu reduzieren. Seit 2016 ist das „No-Hate-Speech-Movement“ über die Organisation der Neuen Deutschen Medienmacher auch in Deutschland aktiv⁵² und wird von einem breiten Komitee unterstützt, zu dessen Mitgliedern die BpB, ausgewählte Aktivistinnen und Aktivisten (z.B. Anne Wizorek (#Aufschrei) oder Raul Krauthausen (Aktivist für Inklusion und Barrierefreiheit)), Politikerinnen und Politiker verschiedener Parteien (z.B. Cemile Giousof (CDU) und Konstantin von Notz (Grüne)), verschiedene politische Institutionen (u.a. das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz) sowie zivilgesellschaftliche Initiativen gehören.⁵³ Der Fokus liegt nicht auf den „Hassenden“, sondern auf der Solidarisierung mit Betroffenen, die „empowert“ (gestärkt) und vernetzt werden sollen. Die Kampagne verfolgte in Deutschland zunächst das Ziel, Aufmerksamkeit für das Thema Hate Speech zu erzeugen und die Kampagne als Marke zu etablieren. Seit 2017 richtet sich die Kampagne vor allem an Medienschaffende als Betroffene von Hassrede.

Ein erfolgreiches Best-Practice-Beispiel für eine Kombination aus Kampagne, Informationsangebot und Beratungsstelle ist die Organisation „**Stop Hate UK**“ in Großbritannien, die 1995 gegründet wurde und heute eine der führenden nationalen Initiativen ist,

⁵² Neue Deutsche Medienmacher. „No Hate Speech Movement“, in: Neuen Deutsche Medienmacher online. <http://www.neuemedienmacher.de/projekte/no-hate-speech-movement/> (abgerufen am 12.12.2017)

⁵³ No Hate Speech.de. „Netzwerk“, in: No Hate Speech online. <https://no-hate-speech.de/de/netzwerk/> (abgerufen 12.12.2017)

die alle Arten von Hate Crime und Diskriminierung thematisiert. „Stop Hate UK“ hat sich dabei ebenso als wichtige Informationsstelle im englischsprachigen Raum wie als konkrete Meldestelle für Hassverbrechen in Großbritannien etabliert. Die Organisation bietet zudem Trainings für Personen in der Strafverfolgung an, u.a. zu Hate Crime Awareness und spezielle Trainings für die Unterstützerinnen und Unterstützer von Hate-Crime-Opfern.⁵⁴

6. RECHTLICHES VORGEHEN GEGEN HATE SPEECH

In den vergangenen Jahren hat es sich zunehmend etabliert, auch rechtlich gegen Hate Speech vorzugehen, unter anderem in der Hoffnung, damit eine größere Abschreckungswirkung zu erzielen. Aufgrund der bereits beschriebenen Unterschiede zwischen juristischen Definitionen und dem Hate-Speech-Begriff der Praktikerinnen und Praktiker ist dieses Vorgehen jedoch aus Sicht der Praxis im Ergebnis nicht immer erfolgreich. Aus diesem Grund ist es hier wichtig, zwischen justiziablem Hate Speech (siehe Abgrenzung in Abschnitt II.4) und nicht justiziablem Hate Speech zu unterscheiden. Anzeigen, die in die letztere Kategorie fallen, enden regelmäßig mit der Einstellung von Verfahren, z.B. im Fall sogenannter abstrakter Negativwünsche. Dazu gehören z.B. Vergewaltigungswünsche („Ich wünsche Dir, dass Du vergewaltigt wirst“), die nicht strafbar sind. Lediglich eine konkrete Bedrohung, d.h. die Androhung einer Straftat („Ich werde Dich vergewaltigen“) ist justiziable Hate Speech. Hinzu kommt, dass auch bei justiziablem Hate Speech Verfahren regelmäßig eingestellt werden müssen, weil Beklagte nicht ermittelt werden können.⁵⁵

Die Strafverfolgungsbehörden sind in diesen Fällen auf die Kooperation der Social-Media-Plattformen angewiesen, um an die nötigen Personendaten zu gelangen. Doch trotz Unternehmenssitzen in Europa beziehen sich Plattformen hier oftmals auf die Rechtslage in den Vereinigten Staaten und verweigern die Herausgabe von Daten.⁵⁶

Die befragten Expertinnen und Experten berichten, dass der Rechtsweg selten erfolgreich ist.

Grundsätzlich berichten die befragten Expertinnen und Experten, dass der Rechtsweg selten erfolgreich ist. Auch wird die Bearbeitungszeit im Fall von Anzeigen häufig als zu lang wahrgenommen. Besonders die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure schildern, dass im Falle einer Anzeige Betroffene oft nicht mit Personal in Kontakt kommen, das für den Umgang mit Online-Delikten geschult ist. Hier stellt sich den Expertinnen und Experten zufolge bei vielen Betroffenen das Gefühl ein, dass Delikte im Internet in Einzelfällen nicht ausreichend ernst genommen werden.⁵⁷ Das durchgängige Resümee der befragten Expertinnen und Experten lautet daher: Eine effektive Rechtsdurchsetzung gegen Hate Speech im Internet existiert derzeit nicht, ist aber nach einhelliger Meinung wünschenswert.

⁵⁴ Stop Hate UK. „Training Services“, in: Stop Hate UK online. <http://www.stophateuk.org/stop-hate-uk-training-services/> (abgerufen am 13.12.2017)

⁵⁵ Dies wurde vom befragten Vertreter der Berliner Staatsanwaltschaft als Hauptgrund für das Einstellen von Verfahren angegeben.

⁵⁶ Zur Verbesserung dieser Situation sollten die seit Inkrafttreten des NetzDGs verpflichtenden nationalen Ansprechpartnerinnen und -partner der Online-Plattformen beitragen. Einzelne Expertinnen und Experten berichteten jedoch, dass z.B. Facebook nicht durchgehend Ansprechpartnerinnen und -partner für die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland bereithält. Die Autorinnen konnten diese Aussagen nicht weitergehend prüfen.

⁵⁷ „Dann löschen Sie doch Ihren Twitter-Account“ ist eine im Expertinnen- und Experten-Gespräch überlieferte Empfehlung eines Polizeibeamten gegenüber einer Betroffenen beim Versuch, eine Anzeige wegen Hate Speech auf der Online-Plattform aufzugeben.

IV. Handlungsempfehlungen zum Vorgehen gegen Hate Speech

Die dargelegten Handlungsansätze gegen Hate Speech zeigen, dass es eine Reihe von Strategien gibt, um Hass im Netz zu begegnen. Gleichzeitig bestätigten alle befragten Expertinnen und Experten, dass die aktuellen Gegenmaßnahmen aus ihrer Sicht nicht weitreichend und damit nicht zufriedenstellend seien. Stattdessen würden sich die Befragten eine größere Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit wünschen.

Aus der Auswertung der Maßnahmen und den Rückmeldungen der Expertinnen und Experten zu Potenzialen bzw. Grenzen der jeweiligen Handlungsansätze ergeben sich verschiedene Ebenen, auf denen aus Praxis­sicht das Vorgehen gegen Hate Speech verbessert bzw. zumindest erleichtert werden kann.

1. (Regierungs-)Strategien gegen Hate Speech bündeln

Viele der bereits laufenden Maßnahmen gegen Hate Speech wurden von den befragten Expertinnen und Experten zwar befürwortet, müssten aber insgesamt besser aufeinander abgestimmt werden. Derzeit wird das Problem Hate Speech weitgehend dezentral bearbeitet, da eine Vielzahl an Projekten unterschiedliche Informationen anbieten und jeweils eigene Vernetzungsplattformen aufbauen. Wer heute auf der Suche nach Hilfe ist, verliert sich schnell in der Fülle der verschiedenen Angebote. Da die Bundesregierung über verschiedene Akteure ohnehin einen Großteil der Arbeit gegen Hate Speech finanziell unterstützt oder trägt, liegt es nahe, auch in Deutschland dem Beispiel aus Norwegen zu folgen: Die norwegische Regierung hat eine „Government's Strategy against Hate Speech 2016-2020“ als Aktionsplan veröffentlicht, in den die verschiedenen Ministerien und Fachressorts systematisch eingebunden sind und die Aktivitäten synchronisiert

werden.⁵⁸ Zu dieser ressortübergreifenden Strategie gehören Debatten-Formate ebenso wie wissenschaftliche Forschungsprojekte, statistische Erhebungen, Fortbildungsprogramme und Informationen für verschiedene Akteurinnen und Akteure, Kampagnen für mediale Diversität sowie ein Monitoring des Justizsystems. Eine vergleichbare ressortübergreifende Abstimmung erscheint empfehlenswert.

2. Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Hate Speech schaffen

Die Vielzahl an Projekten und Programmen zum Thema Hate Speech erschwert nicht nur ein strategisches Vorgehen, sondern vor allem auch den unkomplizierten und im Idealfall barrierefreien Zugang zu Hilfe für Betroffene. Wer von Hate Speech betroffen ist, hat meist ganz handfeste Probleme und Sorgen und braucht eine Anlaufstelle, die konkret zu rechtlichen Fragen berät und psychologische Betreuung mit entsprechend geschulten Kräften bereithält. Um dies zur Verfügung stellen zu können, empfiehlt es sich, aus den existierenden Projekten in Deutschland Pilotprojekte zu identifizieren und diese sukzessive zu flächendeckenden Angeboten auszubauen. Auf kommunaler und Länderebene kann es punktuell sinnvoll sein, regionale Vernetzungsstellen einzurichten; gleichzeitig sollte aber eine weitere Zersplitterung der Beratungs- und Unterstützungsleistung verhindert werden.

3. Zentrale Meldestellen für Hate Speech aufbauen

Analog zu der oben dargestellten Strategie in den Niederlanden empfiehlt es sich, eine zentrale Meldestelle für Fälle von Hate Speech zu schaffen, um Hassnachrichten bei der Polizei (im Idealfall auch anonym) zur Anzeige bringen zu können. Dabei geht es nicht zwangsläufig um die Möglichkeit, Strafanzeigen im Internet zu stellen (wie es heute schon in einigen Bundesländern möglich ist),⁵⁹ sondern um die Einrichtung einer zentral zuständigen Meldestelle, deren Personal dezidiert zum

58 Norwegian Ministry of Children and Equality. „The Government's Strategy against Hate Speech 2016-2020“, in: Norwegian Ministry of Children and Equality online. (verfügbar auf Englisch) https://www.regjeringen.no/contentassets/72293ca5195642249029bf6905ff08be/hatefullytringer_eng_uu.pdf

59 Bundeszentrale für politische Bildung. „Strategien gegen Hass“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 12.07.2017. <http://www.bpb.de/252408/strategien-gegen-hate-speech> (abgerufen am 06.12.2017)

Thema Hate Speech geschult ist. So könnte auch ressourcenschonend sichergestellt werden, dass bei den Ansprechpersonen digitale und diskriminierungssensible Kompetenzen rund um das Thema Hate Speech vorhanden sind.

4. Staatsanwaltschaften mit Zuständigkeit versehen

Ähnlich wie bei den Anlaufstellen für Betroffene können auch in der Strafverfolgung Schwerpunktsetzungen (etwa durch Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Hate Speech) sinnvoll sein. Dies könnte auch dabei helfen, den Kontakt mit den Social-Media-Plattformen zu verstetigen und die Expertise im Umgang mit Hassrede im Internet auszubauen.

Auf den Plattformen muss das Recht besser durchgesetzt werden, um von der Verbreitung von Hate Speech abzuschrecken.

5. Rechtsdurchsetzung auf Social Media-Plattformen erreichen

Insgesamt wünschen sich Praktikerinnen und Praktiker wie Betroffene eine deutlich größere Abschreckung vor der Verbreitung von Hate Speech. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Rechtsdurchsetzung auf Plattformen, und damit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, erleichtert wird. Hauptursache dieser Schwierigkeiten ist der Umstand, dass sich in Europa aktive Social-Media-Plattformen z.B. bei der Nichtherausgabe von Personendaten auf die Rechtslage in den Vereinigten Staaten (und das dort sehr weit ausgelegte Recht auf freie Meinungsäußerung) berufen.⁶⁰ Hier sollte sowohl im Austausch mit den Plattformen, aber notfalls auch durch eine entsprechende Gesetzgebung veranlasst werden, dass sich die Plattformen (z.B. sobald es sich um Vorfälle deutscher Nutzerinnen und Nutzer handelt) an die Vorgaben des Strafgesetzbuchs halten. Die Umsetzung des NetzDG hinsichtlich der Schaffung nationaler Ansprechpartnerinnen und -partner sollte eng begleitet werden.

6. Juristische Definition von Hate Speech überprüfen

Um Hate Speech nachhaltig entgegenzuwirken und Menschen davon abzuschrecken, Hasskommentare zu verbreiten, könnte mittelfristig der Strafrechtskatalog so ergänzt werden, dass (ähnlich wie in den

Niederlanden oder Norwegen) die juristische Definition und die Hate-Speech-Definition der Praktikerinnen und Praktiker nicht länger auseinanderfallen. Eine solche Anpassung des Strafgesetzbuchs wird von der überwiegenden Zahl der interviewten Expertinnen und Experten explizit gefordert.

7. Verfolgung von Hate Speech zur Chefsache machen

Ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Signal wäre es, mittels öffentlicher Maßnahmen zu verdeutlichen, dass sich alle Organe der Strafverfolgung für die Bekämpfung von Hate Speech verantwortlich fühlen, z.B. mit Hilfe einer entsprechend öffentlichkeitswirksamen Kampagne. So würde deutlich, dass Hate Speech kein staatlich oder sozial geduldetes Verhalten ist. In England verspricht die Strafverfolgungsbehörde Crown Prosecution Service (CPS), sich Online-Missbrauch mit derselben Ernsthaftigkeit zu widmen, wie den so genannten Offline-Verbrechen und hat zur Strafverfolgung von Hate Crimes ein öffentliches Statement verfasst.⁶¹ In seiner „CPS Hate Crime Matters Campaign“ motiviert der CPS dazu, sogenannte Hassverbrechen zu melden. In Norwegen wurde eine zentrale Online-Polizeinheit geschaffen, die sich mit dem Thema Hate Speech und mit Hasskriminalität befasst.⁶²

8. Verwirklichung digitaler Strategien erleichtern

Um die geschilderten Strategien der Moderation von Diskussionen möglichst effektiv in die Tat umsetzen zu können, ist eine Vereinfachung der Arbeit von Kommunikationsmanagerinnen und -managern wichtig. Ein vergleichsweise simpler Ansatz hierfür könnte sein, in Kooperation mit den Plattformen die Moderationsoberflächen so zu optimieren, dass es leichter möglich ist, den Überblick über die verästelten Debattenstränge zu bewahren. Weiter wäre zu überlegen, wie zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren technische Instrumente (z.B. über Open-Source-Lösungen) zur Erleichterung von Moderationsaufgaben zur Verfügung gestellt werden können.

61 s. Crown Prosecution Service. „Hate Crime: Public Statement on prosecuting racist and religious hate crime“, in: Crown Prosecution Service online. Bericht. 08.2017. <https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/racist-religious-hate-crime-statement-2017.pdf>.

62 Horne, Solveig. „Hate Speech – A Threat to Freedom of Speech“, in: The Huffington Post online. 08.03.2017 https://www.huffingtonpost.com/solveig-horne/hate-speech--a-threat-to_b_9406596.html (abgerufen am 13.12.2017)

60 Auskunft der Berliner Staatsanwaltschaft im Experteninterview.

9. Qualitätsstandards und Leitlinien für die Online-Kommunikation aufsetzen

Konkrete Leitlinien in der Öffentlichkeits- bzw. Social-Media-Arbeit ermöglichen es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von betroffenen Organisationen, konstruktiv zu kommunizieren und sich öffentlichen Diskursverschiebungen entgegenzustellen. Die Erfahrung aus politischen und journalistischen Institutionen mit entsprechenden Leitlinien zeigt, dass erst eine möglichst klare Verortung der eigenen Position erlaubt, eine präzise Rolle als (Vertreterin oder Vertreter der jeweiligen) Organisation auf sozialen Plattformen einzunehmen, statt hauptsächlich löschend in Diskussionen einzugreifen. Hilfreich sind hier beispielsweise klar definierte Social-Media-Workflows für besonders häufige Vorfälle, um im Krisenfall eine schnelle Reaktion zu ermöglichen. Außerdem empfiehlt es sich, einen institutionenbezogenen Verhaltenskodex zu entwickeln, um Online-Debatten konstruktiv zu begleiten und die Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu ermuntern, sich an einer wirksamen Lösung zu beteiligen (z.B. etwa durch Fragen wie „Was können wir gemeinsam tun?“).

10. Digitale Kompetenzen durch Bildungsarbeit stärken

Bisher kaum erwähnt wurde die Bedeutung von Technologie- und Medienkompetenz (bzw. die Notwendigkeit der Verschränkung beider Bereiche) für ein wirksames Vorgehen gegen Hate Speech. Viele Bildungsprojekte bleiben auf einer abstrakten und vagen Diskursebene. Das Hauptproblem dabei ist, dass die Stärkung von Social-Media- oder besser: Plattform-Kompetenz kaum Beachtung zu finden scheint. Wer Jugendliche über Hate Speech und ihre Mechanismen aufklären will, sollte auch erläutern und vermitteln, wie Facebook, Twitter, Snapchat, YouTube, WhatsApp, Instagram et cetera als digitale Plattformen und ökonomisch orientierte Anbieter digitaler Daten in Hinblick auf Algorithmen und Filterung funktionieren.

V. Fazit

Um zu verhindern, dass sich Hass (weiter) als eine zu akzeptierende Normalität in digitalen Debatten etabliert, hat dieser Praxisbericht eine Reihe von konkreten Handlungsempfehlungen formuliert. Die dargestellten Best-Practice-Ansätze aus dem Ausland (z.B. zur juristischen Definition von Hate Speech oder zur Einrichtung staatlicher Stellen) sollten Eingang in die möglichst noch intensiver zu führende Debatte darüber finden, wie Hate Speech in Deutschland bekämpft werden kann. Bemerkenswert war dabei, dass ausnahmslos alle interviewten Expertinnen und Experten die derzeit existierenden und ansatzweise erprobten Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens gegen Hate Speech als unzureichend wahrnehmen. Bei der Anpassung des Strafgesetzbuchs besteht also aus Perspektive der Praktikerinnen und Prkatiker dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Für die Befragten sind die derzeit existierenden rechtlichen Möglichkeiten gegen Hate Speech unzureichend.

Insgesamt wird Hate Speech von den befragten Expertinnen und Experten ebenso wie von den Verantwortlichen der vorgestellten Projekte als sehr ernsthafte Bedrohung für die Diskussionskultur in unserem Land sowie die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger im Internet charakterisiert – und damit als Gefahr für unsere Demokratie. Dabei gilt Hate Speech keineswegs als reines Internet-Phänomen, sondern wird im Kontext größerer gesellschaftlicher Entwicklungen gesehen, weshalb auch vorrangig gesamtgesellschaftliche Lösungsansätze in den Blick genommen werden sollte. So wurde deutlich gemacht, dass dem Phänomen Hate Speech mit einem übergreifenden Ansatz entgegengetreten werden muss, der den Zustand gesellschaftlicher Debatten und die Entstehung von Extremismus und Populismus umfassender in den Blick nimmt. Letztlich sind Diskussionen im Internet – auch das hat dieses Projekt gezeigt – nur ein Spiegelbild der Debatten in der Gesellschaft, wenn auch nicht selten wie im Brennglas verdichtet.

VI. Annex: Interviewte Expertinnen und Experten

- **Ingrid Brodnig**, Journalistin und Autorin (u.a. von „Hass im Netz“, erschienen 2016)
- **Christina Dinar**, Projektleiterin „debate// – für digitale demokratische Kultur“ bei der Amadeu Antonio Stiftung
- **Dr. Kathrin Ganz**, wissenschaftliche Mitarbeiterin Technische Universität Hamburg
- **Hanna Gleiß**, Projektleitung “Das NETTZ - Vernetzungsstelle gegen Hate Speech” beim betterplace lab
- **Kübra Gümüşay**, Journalistin und Aktivistin (z.B. #schauhin)
- **Dr. Stefan Hennewig**, Leiter Kampagne und Marketing der CDU-Bundesgeschäftsstelle
- **Sina Laubenstein**, Projektmanagerin des vom Europarat initiierten internationalen No Hate Speech-Movements in Deutschland
- **Moritz Mihm**, Bildungs- und Pressereferent, Junge Union Deutschland
- **N.N.***, **Leiter einer Fachabteilung bei der Staatsanwaltschaft Berlin**, die u.a. mit Straftaten zum Nachteil von Abgeordneten und Politikerinnen und Politikern befasst ist und sich in der Praxis in erster Linie mit Äußerungsdelikten (Hasskriminalität oder Hate Speech) auseinandersetzt.
- **André Nagel**, Referent Fachbereich Multimedia/Online-Redaktion der Bundeszentrale für politische Bildung
- **Tobias Nehren**, Leiter Newsroom beim SPD-Parteivorstand und Experte für digitale Kommunikation

* Diese interviewte Person bat darum, im Praxisbericht nicht namentlich aufgeführt zu werden.

Alle Interviews fanden im Zeitraum Oktober 2017 bis März 2018 statt.

Die Autorinnen



Dr. Anna-Katharina Meßmer ist Leiterin der Geschäftsstelle des Forschungsinstituts für gesellschaftliche Weiterentwicklung (FGW) und Visiting Fellow im *Democracy Lab* von *Das Progressive Zentrum*. Zuvor war sie in der Meinungsforschung als Lead Strategic Development für die strategische Partnerentwicklung und Sales beim Startup *Civey* zuständig. Als Wissenschaftlerin verantwortete Meßmer beim Institut für Medien- und Kommunikationspolitik und an der Ludwig-Maximilians-Universität München verschiedene Forschungsprojekte zu politisch-gesellschaftlichen Fragestellungen. Sie publiziert seit Jahren zu den Themen Hate Speech und zu Online-Diskursen.



Laura-Kristine Krause war bis April 2018 Leiterin des Programms „Zukunft der Demokratie“ bei *Das Progressive Zentrum* und hat dabei das 2017 gegründete *Democracy Lab* aufgebaut. Sie ist Co-Vorsitzende von *D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt* und war Fellow der 2017 *Transatlantic Digital Debates*. Sie ist Autorin zahlreicher Beiträge zu den Themen Digitale Demokratie, Demokratiereform und Frauen in der Politik.

Das Progressive Zentrum

Das Progressive Zentrum ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Berliner Think-Tank, der 2007 gegründet wurde. Ziel des Progressiven Zentrums ist es, gemeinsam mit Akteuren aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Publizistik gemäß dem Dreiklang „Vordenken – Vernetzen – Streiten“ fortschritts- und innovationsorientierte Politikideen in die öffentliche Debatte und auf die politische Agenda zu bringen.



Dieser Praxisbericht wurde zwischen November 2017 und April 2018 geschrieben und entstand im Projekt „Stärkung politischer Diskurse in der digitalen Demokratie“ des Progressiven Zentrums. Der Bericht wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen einer öffentlichen Zuwendung gefördert.

Fotos: Götz Schleser, Privat

Literaturverzeichnis

Baldauf, Johannes. Banaszczuk, Y. Koreng, A. Schramm, J. Stefanowitsch, A. „Geh Sterben! Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet“. Amadeu Antonio Stiftung. 2015. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf>.

Bauer, Tina. „Souverän & Schlagfertig: Die Welt hat verstanden wie Social Media funktioniert“, in: Online Marketing. 26.07.2016. <https://online-marketing.de/news/interview-die-welt> (abgerufen am 06.12.2017).

Berecz, Tamas und Devinat, Ch. „Project Research - Report - Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“, in: International Network Against Cyber Hate. Jahresbericht 2016-2017. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/publications/INACH_Annual_Report_2016_FINAL.pdf

Bundesverband deutscher Pressesprecher. „BdP engagiert sich gegen Hass im Netz“, in: Presseportal online. 21.09.2017. <https://www.presseportal.de/pm/56271/3741089> (abgerufen am 10.12.2017)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Frauen gegen Gewalt e.V. „Aktiv gegen digitale Gewalt: Das haben wir im Projekt vor“, in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Frauen gegen Gewalt e.V. online. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/das-haben-wir-im-projekt-vor.html> (abgerufen am 07.12.2017)

Bundeszentrale für politische Bildung. „Hate Speech“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 18.08.2016. <http://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/medienpaedagogik/231236/hate-speech> (abgerufen am 10.12.2017)

Bundeszentrale für politische Bildung. „Strategien gegen Hass“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 12.07.2017. <http://www.bpb.de/252408/strategien-gegen-hate-speech> (abgerufen am 06.12.2017)

Bundeszentrale für politische Bildung. „Was ist Hate Speech?“, in: Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. 12.07.2017. <http://www.bpb.de/252396/was-ist-hate-speech> (abgerufen am 03.12.2017)

Crown Prosecution Service. „Hate Crime: Public Statement on prosecuting racist and religious hate crime“, in: Crown Prosecution Service online. Bericht. 08.2017. <https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/racist-religious-hate-crime-statement-2017.pdf>. (abgerufen am 07.12.2017)

Demokratiezentrum Baden-Württemberg. „Meldestelle ‚respect!‘“, in: Webseite des Demokratiezentrums Baden-Württemberg. <http://demokratiezentrum-bw.de/meldestelle-respect/> (abgerufen am 07.12.2017)

Deutscher Bundestag. Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Maßnahmen von Bundesregierung und Unternehmen gegen Hassreden („Hate Speech“) und weitere strafbare Meinungsäußerungen im Internet. Drucksache 18/7941. 2016. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/079/1807941.pdf>

Ebner, Werner. „Definition“, in: Mobbing in Schulen online. <https://mobbing-in-schulen.de/pages/mobbing.php> (abgerufen am 06.12.2017)

Emcke, Carolin. „Raster des Hasses“, in: Republica online. 2016. <https://re-publica.com/de/16/session/raster-des-hasses> (abgerufen am 5.12.2017).

Frischlich, Lena. Boberg, S. Quandt, T. „Unmenschlicher Hass: Die Rolle von Empfehlungsalgorithmen und Social Bots für die Verbreitung von Cyberhate“, in: Kaspar, Kai. Gräßer, L. Riffi, A. (Hrsg.): Online Hate Speech: Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Digitale Gesellschaft. 04/2017. München 71-81. http://www.grimme-institut.de/fileadmin/Grimme_Nutzer_Dateien/Akademie/Dokumente/SR-DG-NRW_04-Online-Hate-Speech.pdf.

Ganz, Kathrin und Meßmer, Anna-Katharina. „Anti-Genderismus im Internet: digitale Öffentlichkeiten als Labor eines neuen Kulturkampfes“, in: Hark, Sabine und Villa, Paula-Irene (Hrsg.): Anti-Genderismus: Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. 2015. 59-79.

Gut.org. „Über Uns“, in: Das NETTZ online. <https://www.das-nettz.de/ueber-uns> (abgerufen am 08.12.2017)

Heinrich-Böll-Stiftung. „Social Bots“, in: Webseite der Heinrich-Böll-Stiftung. 09.02.2017. <https://www.boell.de/de/2017/02/09/social-bots> (abgerufen am 06.12.2017).

Horne, Solveig. „Hate Speech – A Threat to Freedom of Speech“, in: The Huffington Post online. 08.03.2017 https://www.huffingtonpost.com/solveig-horne/hate-speech--a-threat-to_b_9406596.html (abgerufen am 13.12.2017)

- Initiative klicksafe. „(Cyber)Mobbing – Was ist das?“, in: klicksafe online. <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das/> (abgerufen am 05.12.2017)
- International Network Against Cyber Hate. „Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena“, in: International Network Against Cyber Hate online. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/Research_Report_Remove_short.pdf
- Baldauf, Johannes. Dittrich, M. Hermann, M. Kollberg, B. Lüdecke, R. u.a. „Toxische Narrative. Monitoring Rechts-alternativer Akteure“. Amadeu Antonio Stiftung. Monitoringbericht. 2017. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/publikationen/monitoring-2017.pdf>.
- Jugendschutz.net. „Löschung rechtswidriger Hassbeiträge bei Facebook, YouTube und Twitter: Ergebnisse des Monitorings von Beschwerde-mechanismen jugendaffiner Dienste“, in: Jugendschutz online. Themenpapier. https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/17-06_Ergebnisse_Monitoring_Beschwerdemechanismen_Hassbeitraege_jugendschutz.net.pdf.
- Kühl, Eike. „Hetze mit System“, in: ZEIT Online. 14.09.2017. <http://www.zeit.de/digital/internet/2017-09/facebook-afd-geschlossene-gruppen-bundestagswahl> (abgerufen am 7.12.2017).
- Hornscheidt, Lann. „Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender Sprachhandlungen“, in: Meibauer, Jörg (Hrsg.): Hassrede / Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Linguistische Untersuchungen. 06/ 2013. Gießen. 28-58. http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/pdf/HassredeMeibauer_2013.pdf.
- Malandi, Dina. Schäfer, C. Eichstädt, A. Van de Veire, K. u.a. „Kick Them Back into the Sea“ Online Hate Speech Against Refugees“, in: Bericht des International Network Against Cyber Hate. 2016. http://www.inach.net/fileadmin/user_upload/Refugee_Report20161.pdf.
- Meibauer, Jörg. Hassrede / Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Linguistische Untersuchungen. Gießen. 06/2013. http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/pdf/HassredeMeibauer_2013.pdf.
- Münker, Stefan. Emergenz digitaler Öffentlichkeiten. Die sozialen Medien im Web 2.0. Suhrkamp
- Neue Deutsche Medienmacher. „No Hate Speech Movement“, in: Neuen Deutsche Medienmacher online. <http://www.neuemedienmacher.de/projekte/no-hate-speech-movement/> (abgerufen am 12.12.2017)
- No Hate Speech. „Netzwerk“, in: No Hate Speech online. <https://no-hate-speech.de/de/netzwerk/> (abgerufen am 12.12.2017)
- No Hate Speech. „Wer sind Hater*Innen“, in: No Hate Speech online. <https://no-hate-speech.de/de/wissen/> (abgerufen am 4.12.2017)
- Norwegian Ministry of Children and Equality. „The Government’s Strategy against Hate Speech 2016-2020“, in: Norwegian Ministry of Children and Equality online. https://www.regjeringen.no/contentassets/72293ca5195642249029bf6905ff08be/hatefullytringer_eng_uu.pdf
- Reuter, Markus. Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema „Fake News, Social Bots, Hacks und Co. – Manipulationsversuche demokratischer Willensbildungsprozesse im Netz“, im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages, Protokoll-Nr. 18/81. 25.01.2017
- Rost, Katja. Stahel, L. und Frey, BS. „Digital Social Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media“, in: Plos One 11, 6/ 2016. doi:10.1371/journal.pone.0155923.
- Sander, Lalon. „Detektivspielen im Internet“, in: Die Tageszeitung online. 11.03.2014. <https://www.taz.de/!5046726/> (abgerufen am 3.12.17).
- Schmehl, Karsten. „Diese Webseite verbreitet Fake-Zitate auf Facebook und überholt damit echte Nachrichten“, in: BuzzFeed online. 15.03.2017. https://www.buzzfeed.com/karstenschmehl/die-fake-zitate-von-blog-halle-leaks?utm_term=.dvEzpxWvRN#.sfriYkeb3l (abgerufen am 06.12.2017)
- Stefanowitsch, Anatol. „Was ist überhaupt Hate Speech?“, in: Baldauf, Johannes. Banaszczuk, Y. Koreng, A. Schramm, J. Stefanowitsch, A. „Geh Sterben! Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet“. Amadeu Antonio Stiftung. 2015. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf>.
- Stop Hate UK. „Training Services“, in: Stop Hate UK online. <http://www.stophateuk.org/stop-hate-uk-training-services/> (abgerufen am 13.12.2017)
- Tota, Felix-Emeric. „Russische Staatstrolche: Zwölf Stunden am Tag in Putins Sinne“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online. 19.03.2015. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/russische-staatstrolche-in-st-petersburg-13493398.html> (abgerufen am 3.12.2017).